

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Tare.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Frankreich mit Algerien und Tunis	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Frankreich und Algerien. Gewöhnliche u. telegraphische Postanweisungen sind ferner im Verkehr mit den größeren und wichtigeren französischen Postanstalten in Tunis zulässig.
Großbritannien und Irland	210 Mark.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	englischer Währung (£=Pfund Sterling =Schillinge d=Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen.
Für Gibraltar und Malta gelten dieselben Bedingungen wie für die Britischen Besitzungen außerhalb Europas. S. Brit. Besitz.						
Hawaii (Sandwich-Inseln).	50 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Dollars und Cent.	Name und Adresse des Absenders müssen, der auszahlende Betrag und der Tag der Einzahlung können angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Postanweisungen sind nach den Postorten von Hawaii zulässig. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma.
bis San Francisco; ab San Francisco wird von der Postverwaltung der Ver. Staaten von Amerika eine weitere Gebühr von 1/4 % des Betrages zu Lasten des Empfängers berechnet.						
Helgoland	400 Mark.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Indien (Britisch.) (Borber-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen und Britisch-Birma, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —). Wegen Ceylon siehe unter Britische Besitzungen.	20 Pfund Sterl.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	englischer Währung (£=Pfund Sterling =Schillinge d=Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Bei Postanweisungen an Personen Indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben auf der Postanweisung angegeben sein. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen.
Italien mit San Marino, Tunis und Tripolis	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Italien und San Marino. Nach La Goletta, Susa, Tunis und nach Tripolis sind durch Vermittelung der Italienischen Posten gewöhnliche Postanweisungen zulässig.
Japan	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nur nach Hiogo oder Kobe, Yokohama, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Tokio und Yokohama.
Luxemburg	400 Mark.	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 Mk. über 100 Mk. bis 200 Mk. über 200 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.